

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ffce36fe-f316-35d8-ae40-d4661240708c>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Prüfung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppen I, II oder III (TRD 511)
Amtliche Abkürzung	TRD 511
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 511 - Prüfbescheinigungen [\(1\)](#)

6.1 Der Sachverständige stellt über jede Prüfung oder abgeschlossene Teilprüfung eine Bescheinigung aus (§ 22 Abs. 1 DampfkV [\(1\)](#)); hierbei führt er alle für die sicherheitstechnische Beurteilung wichtigen Feststellungen auf.

6.2 Stellt der Sachverständige bei der Prüfung Mängel fest, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, teilt er dies dem Betreiber und der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit und schlägt Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vor.

6.3 Eine Ausfertigung der Bescheinigung wird dem Auftraggeber ausgehändigt; sie wird in die Prüfsakte für die Dampfkesselanlage eingeleftet. Eine Ausfertigung der Bescheinigung nimmt der Sachverständige zu seinen Akten. Die Aufsichtsbehörde erhält in den Fällen nach [Abschnitt 6.2](#) eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außerkraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

